



Az. 700.11

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Steinmauern

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Steinmauern

Inhalt

§ 1	Änderung	3
§ 2	Inkrafttreten	3

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Steinmauern

§ 1 Änderung

§ 42 erhält folgende Fassung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,44 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,16 EUR. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

Steinmauern, den 19.11.2025



Toni Hoffarth
Bürgermeister